

VERORDNUNG über Listen- und Einzelauskünfte

Der Gemeinderat Bleienbach
beschliesst, gestützt auf Artikel 7 Abs. 2 und Art 12 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom 6.
Juni 2005:

Auskunft am Telefon

Art. 1 Es wird keine Auskunft am Telefon erteilt.
Ausnahmen: Amtsstellen (Bundes-, Kantons- und gemeindeverwaltungen, Polizei, Botschaften)
In dringenden Fällen: Spitäler, Bestattungsdienste, Alterheime, Post

Gebühren

Art. 2¹ Schriftliche Auskunft ohne Gebühr erhalten: Spitäler, Bestattungsdienste, Altersheime,
Krankenkassen

² Für Listenauskünfte wird keine Gebühr erhoben.

³ Die Gebühr pro schriftliche Personalien-Einzelauskunft für alle übrigen Stellen und
Privatpersonen beträgt Fr. 5.—.

⁴ Die Gebühr pro schriftliche Steuer-Einzelauskunft mit / ohne Personalien für alle übrigen
Stellen und Privatpersonen beträgt Fr. 10.—

Inkasso

Art. 3 Die geschuldete Gebühr wird der Finanzverwaltung schriftlich gemeldet und ist vom
Schuldner innert 30 Tagen auf das PC-Konto der Finanzverwaltung Bleienbach einzuzahlen. Die
Inkassoüberwachung obliegt der Finanzverwaltung. Bei unumgänglicher Rechnungsstellung
durch die Finanzverwaltung erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.— pro Einzelauskunft.

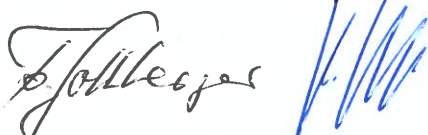
Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Bleienbach, 8. August 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:



Veröffentlicht am 25. August 2005.